

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

(VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG)

ED E L

AM DONNERSTAG, DEN 31. MÄRZ 2022, UM 13:00 UHR

Die Geltung des am 28. März 2020 in Kraft getretenen Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020, Bundesgesetzblatt I 2020, S. 3328, **C-19 AuswBekG**) wurde durch Artikel 15 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens »Aufbauhilfe 2021« und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbHG 2021) vom 10. September 2021 (Bundesgesetzblatt I 2021 Nr. 63, S. 4147) bis zum 31. August 2022 verlängert. Damit besteht bis zum 31. August 2022 grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abzuhalten (**virtuelle Hauptversammlung**). Angesichts der andauernden COVID-19-Pandemie, der von der Freien und Hansestadt Hamburg insoweit beschlossenen Verhaltensregeln und des Ziels der Vermeidung von Gesundheitsrisiken für die Aktionäre, die internen und externen Mitarbeiter sowie die Organmitglieder der Gesellschaft hat die persönlich haftende Gesellschafterin, die Edel Management SE, mit Zustimmung des

Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA beschlossen, von der Möglichkeit der virtuellen Hauptversammlung Gebrauch zu machen.

Edel SE & Co. KGaA, Hamburg

Wertpapierkennnummer 564 950

ISIN DE0005649503

Einladung zur **ordentlichen Hauptversammlung** am Donnerstag, den **31. März 2022, um 13:00 Uhr**. Die ordentliche Hauptversammlung findet **ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten** im Haus der Edel SE & Co. KGaA, Neumühlen 17, 22763 Hamburg, statt. Für die Hauptversammlung gilt: Für die Aktionäre und deren Bevollmächtigte (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) besteht kein Recht und keine Möglichkeit zur Anwesenheit am Ort der Versammlung. Die gesamte Versammlung wird nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 C-19 AuswBekG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre oder deren Bevollmächtigte unter der Internetadresse **www.edel.com/hauptversammlung** im passwortgeschützten Onlinebereich (**Internetservice**) in Bild und Ton übertragen; diese Übertragung ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG (vgl. die näheren Hinweise nach der Wiedergabe der Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen).

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	EDL032022oHV
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE0005649503
2. Name des Emittenten	Edel SE & Co. KGaA
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	31.03.2022 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220331]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	13:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 11:00 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Virtuelle Hauptversammlung: www.edel.com/hauptversammlung Im Sinne des Aktiengesetzes: Edel SE & Co. KGaA, Neumühlen 17, 22763 Hamburg, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	10.03.2022 (00:00 Uhr MEZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220309]
6. Uniform Resource Locator (URL)	www.edel.com/hauptversammlung

I. Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses der Edel SE & Co. KGaA, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und Konzernlageberichts der Edel SE & Co. KGaA jeweils für das zum 30. September 2021 endende Geschäftsjahr sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das zum 30. September 2021 endende Geschäftsjahr

Der Aufsichtsrat hat den von der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Edel Management SE, aufgestellten Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA sowie den Konzernabschluss jeweils für das zum 30. September 2021 endende Geschäftsjahr entsprechend § 171 AktG gebilligt. Gemäß § 286 Abs. 1 AktG und § 21 Abs. 4 der Satzung beschließt die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses; der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (Punkt 2 der Tagesordnung).

Im Übrigen sind die vorbezeichneten Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse www.edel.com/hauptversammlung abrufbar, ohne dass es einer Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung bedarf.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und, soweit der Bericht des Aufsichtsrats betroffen ist, der Aufsichtsrat werden die zugänglich gemachten Unterlagen im Rahmen der Hauptversammlung erläutern. Die Aktionäre haben im Rahmen ihres Fragerechts im Wege der elektronischen Kommunikation die Gelegenheit, hierzu Fragen zu stellen.

2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2021 endende Geschäftsjahr

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2021 endende Geschäftsjahr festzustellen.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA zum 30. September 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 23.113.800,23 wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung an die Aktionäre durch Zahlung einer Dividende von EUR 0,20 je dividendenberechtigter Stückaktie, damit insgesamt
EUR 4.254.919,20,
- b) Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von
EUR 0,00,
- c) Gewinnvortrag des verbleibenden Teilbetrages in Höhe von
EUR 18.858.881,03

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die zum Zeitpunkt des Vorschlags unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehaltenen 1.459.915 eigenen

Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich bis zur Hauptversammlung durch den weiteren Erwerb eigener Aktien oder die Veräußerung eigener Aktien die Zahl der für das abgelaufene Geschäftsjahr 2020/21 dividendenberechtigten Aktien vermindern oder erhöhen, wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,20 je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

Gemäß §§ 278 Abs. 3, 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2021 endende Geschäftsjahr

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum Ende des Geschäftsjahres am 30. September 2021 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2021 endende Geschäftsjahr

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum Ende des Geschäftsjahres am 30. September 2021 Entlastung zu erteilen.

6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das zum 30. September 2022 endende Geschäftsjahr

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Konzernabschlussprüfer für das vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 laufende Geschäftsjahr zu wählen.

7. Beschlussfassung über die Wahl zweier Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt sich den nach den §§ 278 Abs. 3, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie § 10 Abs. 1 der Satzung aus drei Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung zu wählen sind. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA Herr Dr. Markus Conrad und Herr Joel H. Weinstein endet mit Beendigung der am 31. März 2022 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung. Somit sind von der Hauptversammlung zwei Mitglieder des Aufsichtsrats neu zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) Herrn Charles Caldas, London, Großbritannien, Managing Director der 38 North Ltd. mit Sitz in London, und
- b) Herrn Joel H. Weinstein, Mount Kisco, New York, U.S.A., selbstständiger Rechtsanwalt,

mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 31. März 2022 zu Aufsichtsratsmitglie-

dern zu wählen. Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zum 30. September 2026 endende Geschäftsjahr beschließt.

Herr Charles Caldas ist Mitglied der Aufsichtsgremien der spanischen Altafonte S.L. sowie der japanischen NexTone Inc. Weder er noch Herr Joel H. Weinstein sind derzeit in weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen tätig.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

Weitere Informationen zu den Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft können auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse <http://www.edel.com/hauptversammlung> eingesehen werden.

8. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre und entsprechende Satzungsänderung

Die von der Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 erteilte und bisher nicht ausgenutzte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um bis zu EUR 11.367.255,00 gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung (»Genehmigtes Kapital 2017«) läuft am 23. Mai 2022 aus.

Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist, ihre Eigenkapitalausstattung nach den sich ergebenden Erfordernissen und Möglichkeiten flexibel und nachhaltig anpassen zu können, wird vorgeschlagen, das Genehmigte Kapital 2017 durch ein neu zu schaffendes genehmigtes Kapital zu ersetzen. Das neu zu schaffende genehmigte Kapital soll die gesetzliche Maximalhöhe von 50 % des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft, d.h. EUR 11.367.255,00, haben und bis zum 30. März 2027 ausgeübt werden können (»Genehmigtes Kapital 2022«). Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das Genehmigte Kapital 2017 in § 5 Abs. 3 der Satzung wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals 2022 aufgehoben. Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung des genehmigten Kapitals 2017 bleiben die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat berechtigt, diese Ermächtigung im Rahmen ihrer jeweiligen Grenzen auszuüben, wobei im Falle einer Ausübung des genehmigten Kapitals 2017 eine Anrechnung auf das nachfolgend bestimmte neue Genehmigte Kapital 2022 nach Maßgabe der nachfolgenden Beschlussvorschläge zu lit. b) und c) erfolgt.
- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. März 2027 um insgesamt bis zu EUR 11.367.255,00 (»Maximalbetrag«) durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 11.367.255 neuen, auf den Inhaber

lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Auf den Maximalbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue Aktien entfällt, die nach Einberufung dieser Hauptversammlung aufgrund der Ausübung des genehmigten Kapitals 2017 ausgegeben werden.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu bestimmenden Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- aa) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- bb) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;
- cc) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne des §§ 278 Abs. 3, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt (»Höchstbetrag«);
- dd) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstigen Vermögensgegenständen (wie z.B. Patente, Lizenzen, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte), ausgegeben werden.

Auf den Höchstbetrag nach obiger lit. cc) ist der anteilige Betrag des Grundkapitals (endgültig) anzurechnen, der auf neue Aktien entfällt, die nach Einberufung dieser Hauptversammlung aufgrund der Ausübung des genehmigten Kapitals 2017 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 278 Abs. 3, 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Ferner sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des §§ 278 Abs. 3, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgeben oder veräußert werden oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Eine Anrechnung, die nach dem vorstehenden Satz wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß §§ 278 Abs. 3, 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß §§ 278 Abs. 3, 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß §§ 278 Abs. 3, 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

c) § 5 der Satzung wird in Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

»Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. März 2022 um insgesamt bis zu EUR 11.367.255,00 (»Maximalbetrag«) durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 11.367.255 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Auf den Maximalbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue Aktien entfällt, die aufgrund der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2017, geschaffen durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 und eingetragen in das Handelsregister der Gesellschaft am 16. Juni 2017 (Genehmigtes Kapital 2017), ausgegeben worden sind.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu bestimmenden Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;
- c) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne des §§ 278 Abs. 3, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt (»Höchstbetrag«);
- d) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstigen Vermögensgegenständen (wie z.B. Patente, Lizenzen, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte), ausgegeben werden.

Auf den Höchstbetrag nach § 5 Abs. 3 lit. c) der Satzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals (endgültig) anzurechnen, der auf neue Aktien entfällt, die aufgrund der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2017 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 278 Abs. 3, 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Ferner ist auf den Höchstbetrag nach § 5 Abs. 3 lit. c) der Satzung der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des §§ 278 Abs. 3, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgeben oder veräußert werden oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des §§ 278 Abs. 3, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Eine Anrechnung, die nach dem vorstehenden Satz

wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß §§ 278 Abs. 3, 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß §§ 278 Abs. 3, 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß §§ 278 Abs. 3, 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.«

- d) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird angewiesen, die unter lit. a) beschlossene Aufhebung des in § 5 Abs. 3 der Satzung enthaltenen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2017) und das unter lit. b) bzw. c) beschlossene neue genehmigte Kapital (Genehmigtes Kapital 2022) bzw. die Satzungsänderung mit der Maßgabe zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, dass zunächst die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2017 eingetragen wird, dies jedoch nur dann, wenn unmittelbar anschließend das neue Genehmigte Kapital 2022 eingetragen wird. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird, vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes, ermächtigt, das Genehmigte Kapital 2022 unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

II. Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts zu Punkt 8 der Tagesordnung gemäß §§ 278 Abs. 3, 203 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter TOP 8 die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vor. Das bisherige genehmigte Kapital wurde von der Hauptversammlung am 24. Mai 2017 für die Dauer von fünf Jahren beschlossen und läuft am 23. Mai 2022 aus.

Die vorgeschlagene Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital 2022) soll der Verwaltung für die folgenden fünf Jahre die Möglichkeit geben, sich im Bedarfsfall rasch und flexibel erforderlich werdendes Eigenkapital beschaffen zu können. Dabei ist die Verfügbarkeit von Finanzierungsinstru-

menten unabhängig vom Turnus der jährlichen ordentlichen Hauptversammlungen von besonderer Wichtigkeit, da der Zeitpunkt, zu dem entsprechende Mittel beschafft werden müssen, nicht im Voraus bestimmt werden kann. Etwaige Transaktionen können im Wettbewerb mit anderen Unternehmen zudem häufig nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn gesicherte Finanzierungsinstrumente bereits zum Zeitpunkt des Verhandlungsbeginns zur Verfügung stehen. Der Gesetzgeber hat dem sich daraus ergebenden Bedürfnis der Unternehmen Rechnung getragen und räumt Kommanditgesellschaften auf Aktien die Möglichkeit ein, die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats zeitlich befristet und betragsmäßig beschränkt zu ermächtigen, das Grundkapital ohne einen weiteren Hauptversammlungsbeschluss zu erhöhen. Die Verwaltung schlägt der Hauptversammlung daher vor, eine solche Ermächtigung bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 50 % des nominalen Grundkapitals zu erteilen.

Bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Damit können alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligung an einer Kapitalerhöhung teilhaben und sowohl ihren Stimmrechtseinfluss als auch ihre wertmäßige Beteiligung an der Gesellschaft aufrechterhalten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die neuen Aktien den Aktionären nicht unmittelbar zum Bezug angeboten werden, sondern unter Einschaltung eines oder mehrerer Kreditinstitute, sofern diese verpflichtet sind, die übernommenen Aktien den Aktionären im Wege des sog. mittelbaren Bezugsrechts zum Bezug anzubieten. Der Beschlussvorschlag sieht daher eine entsprechende Regelung vor.

Das Genehmigte Kapital 2022 umfasst darüber hinaus auch eine Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts in folgenden Fällen zu entscheiden.

Die unter TOP 8 b) aa) vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt sein soll, Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsrechtsverhältnis darstellen zu können. Spitzenbeträge können infolge des Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden. Die danach vom Bezugsrecht auszunehmenden Teilbeträge sind nur von untergeordneter Größenordnung und werden durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft bzw. für den Aktionär verwertet. Sofern glatte Bezugsverhältnisse problemlos möglich sind, wird ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für Spitzenbeträge nicht erfolgen.

Darüber hinaus soll nach TOP 8 b) bb) das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können, soweit dies zur Gewährung von Bezugsrechten an die Inhaber von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten erforderlich und angemessen ist, um sie im gleichen Maße wie Aktionäre vor Verwässerung ihrer Rechte schützen zu können. Zur Gewährleistung eines solchen Verwässerungsschutzes ist es erforderlich, den Inhabern von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. den Wandlungsverpflichteten ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien in der Weise zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der

Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde. Mit einer solchen Bezugsrechtsgewährung entfielen die Notwendigkeit, den Wandlungs- bzw. Optionspreis für die nach Maßgabe der Bedingungen der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen auszugebenden Aktien zu ermäßigen.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats soll das Bezugsrecht nach TOP 8 b) cc) ferner ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Verwaltung in die Lage, Marktchancen sowie kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag mit in der Regel geringerem Abschlag als bei Bezugsrechtsemissionen und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Die Ermächtigung sieht vor, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Dies stellt sicher, dass der Schutzbereich des Bezugsrechts, nämlich die Sicherung der Aktionäre vor einem Einflussverlust und einer Wertverwässerung, nicht bzw. nur in einem zumutbaren Maße berührt wird. Der Einfluss der vom Bezug ausgeschlossenen Aktionäre kann durch Nachkauf über die Börse gesichert werden; durch die Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses auf eine Kapitalerhöhung, die 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, ist angesichts des liquiden Marktes für Aktien der Edel SE & Co. KGaA gewährleistet, dass ein solcher Nachkauf über die Börse auch tatsächlich realisiert werden kann. Für die Gesellschaft führt die bezugsrechtsfreie Kapitalerhöhung zu einer größtmöglichen Kapitalschöpfung und zu optimalen Erlösen. Die Gesellschaft wird insbesondere in die Lage versetzt, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Zwar gestattet §§ 278 Abs. 3, 186 Abs. 2 Satz 2 AktG bei Gewährung eines Bezugsrechts eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten ist aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage in Rechnung zu stellen, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Zum weiteren Schutz der Aktionäre vor Einflussverlust und Wertverwässerung ihres Anteilsbesitzes ist die Ermächtigung für einen Bezugsrechtsausschluss dadurch begrenzt, dass andere, wie eine bezugsrechtslose Barkapitalerhöhung wirkende Kapitalmaßnahmen, auf den Höchstbetrag angerechnet werden, bis zu dem eine Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss nach §§ 278 Abs. 3, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgen kann. So sieht die Ermächtigung vor, dass neue oder zuvor erworbene eigene Aktien, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend §§ 278 Abs. 3, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, den Höchstbetrag ebenso reduzieren, wie eine zukünftige Ausgabe von Options- und/oder Wandel-schuldverschreibungen gegen Bareinlagen, soweit das Be-

zugsrecht der Aktionäre entsprechend §§ 278 Abs. 3, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des §§ 278 Abs. 3, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt bleiben, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden. Einschränkend sieht der Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 8 vor, dass eine Anrechnung, die nach vorstehender Regelung wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß §§ 278 Abs. 3, 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß §§ 278 Abs. 3, 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß §§ 278 Abs. 3, 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, mit Wirkung für die Zukunft wieder entfällt, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden. Denn in diesem Fall bzw. in diesen Fällen hat die Hauptversammlung erneut über die Möglichkeit zu einem erleichterten Bezugsrechtsausschluss entschieden, so dass der Grund der Anrechnung wieder entfallen ist. Soweit (i) erneut neue Aktien unter erleichtertem Ausschluss des Bezugsrechts nach Maßgabe eines anderen satzungsmäßigen genehmigten Kapitals, (ii) erneut Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter erleichtertem Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder (iii) erneut eigene Aktien unter erleichtertem Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können, soll diese Möglichkeit auch wieder für das Genehmigte Kapital 2022 bestehen. Mit Inkrafttreten der neuen Ermächtigung zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss fällt nämlich die durch die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien bzw. zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bzw. die durch die Veräußerung eigener Aktien entstandene Sperre hinsichtlich des Genehmigten Kapitals 2022 weg. Die Mehrheitsanforderungen an einen solchen Beschluss sind mit denen eines Beschlusses über die Schaffung eines genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss identisch. Deshalb ist – soweit die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden – in der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Schaffung (i) einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gemäß §§ 278 Abs. 3, 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (also eines neuen genehmigten Kapitals), (ii) einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß §§ 278 Abs. 3, 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder (iii) einer neuen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 278 Abs. 3, 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugleich auch eine Bestätigung hinsichtlich des Ermächtigungsbeschlusses über die Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß §§ 278 Abs. 3, 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu sehen. Im Falle einer erneuten Ausübung einer Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung von §§ 278 Abs. 3, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt die Anrechnung erneut. Um das für Investoren bestehende potenzielle Risiko einer Verwässerung zu minimieren, ist darüber hinaus für den Fall einer – bis zur Eintragung des Genehmigten Kapitals 2022 möglichen – Ausübung des Genehmigten Kapitals 2017 vorgesehen, dass eine Anrechnung auf den Maximalbetrag des Genehmigten Kapitals 2022 in Höhe von EUR 11.367.255,00 einerseits und

auf den Betrag andererseits erfolgt, bis zu dem eine Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 278 Abs. 3, 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG möglich ist.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach TOP 8 b) dd) ferner bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft insoweit insbesondere den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstigen Vermögensgegenständen (wie z.B. Patente, Lizenzen, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte) gegen Gewährung von Aktien ermöglichen. Dies ist eine übliche Form der Akquisition. Die Praxis zeigt, dass in vielen Fällen die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für die Veräußerung ihrer Anteile oder eines Unternehmens (auch) die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Akquisitionsobjekte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Grundkapital unter Umständen sehr kurzfristig gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Außerdem wird es der Gesellschaft ermöglicht, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben, ohne dabei über Gebühr die eigene Liquidität in Anspruch nehmen zu müssen. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Einbringung von Forderungen oder anderen Wirtschaftsgütern. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch macht, falls sich die Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstiger Vermögensgegenstände konkretisieren und dabei auch sorgfältig abwägen, ob als Gegenleistung zu übertragende Aktien ganz oder teilweise durch eine Kapitalerhöhung oder – sofern die Voraussetzungen hierfür bestehen – durch Erwerb eigener Aktien beschafft werden.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in allen vier Fällen in den umschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob sie von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch macht. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft in ihrem wohl verstandenen Interesse liegt. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur dann erteilen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Über die Einzelheiten der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird die persönlich haftende Gesellschafterin in der Hauptversammlung berichten, die auf eine etwaige Ausnutzung des genehmigten Kapitals folgt.

III. Weitere Informationen und Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte

Vorlagen an Aktionäre

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an und während der virtuellen Hauptversammlung sind die folgenden Unterlagen im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung zugänglich:

- der vom Aufsichtsrat gebilligte Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA sowie der vom Aufsichtsrat gebilligte Konzernabschluss und der Konzernlagebericht jeweils für das zum 30. September 2021 endende Geschäftsjahr,
- der Bericht des Aufsichtsrats für das zum 30. September 2021 endende Geschäftsjahr,
- der Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Verwendung des zum 30. September 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinns,
- der Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts zu Punkt 8 der Tagesordnung gemäß §§ 278 Abs. 3, 203 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG.

Etwaige bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden.

Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten, Übertragung der Hauptversammlung

Mit Blick auf die fortdauernde COVID-19-Pandemie wird die ordentliche Hauptversammlung der Edel SE & Co. KGaA am 31. März 2022 auf Grundlage des C19-AuswBekG als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) mit der Möglichkeit der elektronischen Zuschaltung (**Zuschaltung**) durchgeführt.

Die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können daher (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können die gesamte Hauptversammlung nach ordnungsgemäßer Anmeldung per Bild- und Tonübertragung über den unter der Internetadresse www.edel.com/hauptversammlung zugänglichen passwortgeschützten Internetservice verfolgen; diese Bild- und Tonübertragung ermöglicht keine Teilnahme im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

Passwortgeschützter Internetservice

Den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären werden individuelle Zugangsdaten zur Nutzung des unter der Internetadresse www.edel.com/hauptversammlung zugänglichen passwortgeschützten Internetservice der Gesellschaft übersandt (HV-Ticket).

Über den unter der Internetadresse www.edel.com/hauptversammlung zugänglichen passwortgeschützten Internetservice können die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre (und ggf. deren Bevollmächtigte) gemäß den dafür vor-

gesehenen Verfahren unter anderem ihr Stimmrecht ausüben, Vollmachten erteilen, Fragen einreichen oder Widerspruch zu Protokoll erklären.

Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts (mit Nachweisstichtag nach §§ 278 Abs. 3, 123 Abs. 4 AktG und dessen Bedeutung) sowie die elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung

Zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, und zur elektronischen Zuschaltung zu der Hauptversammlung sind nach §§ 17 Abs. 1 und 2 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung unter Vorlage eines besonderen, durch das depotführende Institut in Textform (§ 126b BGB) ausgestellten Nachweises des Anteilsbesitzes anmelden. Demnach müssen die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft bei der nachfolgend genannten Stelle unter der folgenden Postanschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, d. h. spätestens bis zum Ablauf des 24. März 2022, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, zugehen:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
per Telefax: +49 (0) 89 889 690 633
per E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (**Record Date**), demnach auf den Beginn des 10. März 2022, 00:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, zu beziehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, nur als Aktionär, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Ausübung von Aktionärsrechten und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum *Record Date*. Das bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem *Record Date* erworben haben, nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem *Record Date* veräußern, sind – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Ausübung der Aktionärsrechte berechtigt. Der *Record Date* hat keine Auswirkung auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären die Zugangsdaten für die Nutzung des unter der Internetadresse **www.edel.com/hauptversammlung** zugänglichen passwortgeschützten Internetservice übersandt (HV-Ticket). Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können ihr Stimmrecht, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, im Wege elektronischer Kommunikation (**elektronische Briefwahl**) abgeben.

Elektronische Briefwahlstimmen können ab dem 10. März 2022 unter Nutzung des unter www.edel.com/hauptversammlung zugänglichen passwortgeschützten Internetservice gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Beginn der Abstimmung am Tag der virtuellen Hauptversammlung, dem 31. März 2022 abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Elektronische Briefwahlstimmen zu Tagesordnungspunkt 3 dieser Einladung gelten auch im Fall der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Stimmrechtsvertretung durch Dritte

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte auch durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Bevollmächtigte Dritte können das Stimmrecht ihrerseits durch elektronische Briefwahl oder Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft (siehe unten) ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgemäße Anmeldung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes nach den unter »Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts (mit Nachweisstichtag nach §§ 278 Abs. 3, 123 Abs. 4 AktG und dessen Bedeutung) sowie die elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung« beschriebenen Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), es sei denn, die Vollmachtserteilung erfolgt an einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in §§ 278 Abs. 3, 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen (gemeinsam **professionelle Stimmrechtsvertreter**). In diesem Fall gelten für die Bevollmächtigung die gesetzlichen Bestimmungen des §§ 278 Abs. 3, 135 AktG, woraus sich abweichende Besonderheiten ergeben können. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich bei der Bevollmächtigung professioneller Stimmrechtsvertreter rechtzeitig mit diesen wegen einer möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Aktionäre werden gebeten, für die Bevollmächtigung von Personen, die keine professionellen Stimmrechtsvertreter sind, das hierfür vorgesehene Vollmachtsformular zu verwenden, das ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären übersandt wird und auch unter www.edel.com/hauptversammlung zum Download zur Verfügung steht.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann an die Gesellschaft bis spätestens Mittwoch, den 30. März 2022, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, unter der folgenden Postanschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
per Telefax: +49 (0) 89 889 690 655
per E-Mail: edel@better-orange.de

oder ab dem 10. März 2022 unter Nutzung des unter der Internetadresse www.edel.com/hauptversammlung zugänglichen passwortgeschützten Internetservice gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren übermittelt, geändert oder widerrufen werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft.

Am Tag der virtuellen Hauptversammlung können Vollmachten ausschließlich unter Nutzung des unter der Internetadresse www.edel.com/hauptversammlung zugänglichen passwortgeschützten Internetservice abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Stimmrechtsvertretung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären zudem an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei Abstimmungen der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgebunden abzustimmen; sie können das Stimmrecht nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden Unterpunkt der Einzelabstimmung. Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen, Anträgen oder Wahlvorschlägen oder zur Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse nehmen die Stimmrechtsvertreter nicht entgegen.

Die Aktionäre werden gebeten, für die Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft das hierfür vorgesehene Vollmachten- und Weisungsformular zu verwenden, das ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären gemeinsam mit den Zugangsdaten zum passwortgeschützten Internetservice übersandt wird.

Ein entsprechendes Formular steht auch unter www.edel.com/hauptversammlung zum Download zur Verfügung.

Vollmachten mit Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können bis Mittwoch, 30. März 2022, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, unter der folgenden Postanschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland

per Telefax: +49 (0) 89 889 690 655

per E-Mail: edel@better-orange.de

oder ab dem 10. März 2022 unter Nutzung des unter der Internetadresse www.edel.com/hauptversammlung zugänglichen passwortgeschützten Internetservice gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren erteilt, geändert oder widerrufen werden. Entscheidend ist jeweils der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft.

Am Tag der virtuellen Hauptversammlung können Vollmachten mit Weisungen an die von der Gesellschaft be-

nannten Stimmrechtsvertreter ausschließlich unter Nutzung des unter www.edel.com/hauptversammlung zugänglichen passwortgeschützten Internetservice bis zum Beginn der Abstimmungen erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Weisungen an die Stimmrechtsvertreter zu Tagesordnungspunkt 3 dieser Einladung gelten auch im Fall der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Fragerecht

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben das Recht, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 C19-AuswBekG). Etwaige Fragen sind bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung, d.h. bis zum Dienstag, den 29. März 2022, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, bei der Gesellschaft über den unter der Internetadresse www.edel.com/hauptversammlung zugänglichen passwortgeschützten Internetservice gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren einzureichen.

Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist eingereichte Fragen werden nicht berücksichtigt. Es ist möglich, dass die Fragensteller im Rahmen der Fragenbeantwortung namentlich genannt werden. Bitte beachten Sie dazu noch die weitergehenden Erläuterungen zu den Aktionärsrechten und zum Datenschutz am Ende dieser Einladungsbeantwortung.

Erklärung von Widersprüchen zu Protokoll

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können am Tag der Hauptversammlung von deren Beginn bis zum Schluss der Hauptversammlung über den unter der Internetadresse www.edel.com/hauptversammlung zugänglichen passwortgeschützten Internetservice gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll erklären.

IV. Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 278 Abs. 3, 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 C19-AuswBekG

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß §§ 278 Abs. 3, 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung muss an die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die Edel Management SE, gerichtet und ihr spätestens bis zum Ablauf des 6. März 2022, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, in schriftlicher Form (§ 126 BGB) zugegangen sein. Aktionäre werden gebeten, die folgende Postanschrift und bei Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 126a BGB) die folgende E-Mail-Adresse zu verwenden:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
z.Hd. Edel Management SE
Neumühlen 17
22763 Hamburg
Deutschland
per E-Mail: hauptversammlung@edel.com

Gemäß §§ 278 Abs. 3, 122 Abs. 1 Satz 3 AktG haben Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung der persönlich haftenden Gesellschafterin über den Antrag halten.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 278 Abs. 3, 126 Abs. 1, 127 AktG

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 126 und § 127 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind ausschließlich an die folgende Postanschrift oder E-Mail-Adresse zu richten:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
z.Hd. Herrn Christoph Engel
Neumühlen 17
22763 Hamburg
Deutschland
per E-Mail: hauptversammlung@edel.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft unter vorstehender Postanschrift oder E-Mail-Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis Mittwoch, den 16. März 2022, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, zugegangen sind; §§ 278 Abs. 3, 126 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 126 oder § 127 des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, gelten als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung an-

gemeldet ist. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden – genauso wie die der Gesellschaft zugegangenen Gegenanträge und Wahlvorschläge – unter der Internetseite der Gesellschaft www.edel.com/hauptversammlung zugänglich gemacht.

Auskunftsrecht gemäß §§ 278 Abs. 3, 131 Abs. 1 AktG und Fragerecht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 C19-AuswBekG

Das Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß §§ 278 Abs. 3, 131 Abs. 1 AktG ist im Falle einer virtuellen Hauptversammlung nach § 1 Abs. 2 C19-AuswBekG erheblich eingeschränkt. Danach haben die Aktionäre lediglich das Recht, Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 C19-AuswBekG). Wie die Beantwortung der Fragen erfolgt, entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 C19-AuswBekG – abweichend von §§ 278 Abs. 3, 131 AktG – nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen. Sie kann Fragen zusammenfassen. Sie kann zudem festlegen, dass Fragen spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung einzureichen sind. Hiervon hat die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA Gebrauch gemacht.

Auf die oben bereits erfolgten Ausführungen zum »Frage-recht« nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 C19-AuswBekG wird verwiesen.

Hinweise zum Datenschutz

Bei der Anmeldung zur Hauptversammlung, der Einreichung von Fragen im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung, der Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht sowie im Rahmen der Nutzung des passwortgeschützten Internetservice und der Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung werden personenbezogene Daten der jeweiligen Aktionäre und/oder deren Bevollmächtigter erhoben und verarbeitet. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Arten personenbezogener Daten der Aktionäre: Name, Anschrift, ggf. weitere Kontaktdaten, Aktienzahl, Besitztum der Aktien, Name der Depotbank und Nummer des HV-Tickets. Ggf. werden darüber hinaus folgende Daten des vom jeweiligen Aktionär ggf. benannten Vertreters verarbeitet: Name, Anschrift und ggf. weitere Kontaktdaten. Dies geschieht, um Aktionären oder ihren Bevollmächtigten die Teilnahme und Ausübung ihrer Rechte auf der virtuellen Hauptversammlung zu ermöglichen. Verantwortliche für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Edel SE & Co. KGaA
Neumühlen 17
22763 Hamburg

Soweit die Aktionäre diese Daten nicht selbst zur Verfügung stellen, werden diese Daten von der jeweiligen Depotbank übermittelt.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Anmeldung zur Hauptversammlung sowie Teilnahme und Ausübung Ihrer Rechte auf der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. §§ 123, 129 AktG.

Die Dienstleister der Gesellschafter, welche zum Zwecke der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft und auf Grundlage einer

Vereinbarung mit der Gesellschaft, die den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entspricht.

Sofern Sie als Aktionär vom Recht Gebrauch machen, im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung Fragen einzureichen, erfolgt die Beantwortung gegebenenfalls unter Nennung Ihres Namens. Dieser kann von anderen Teilnehmern der virtuellen Hauptversammlung zur Kenntnis genommen werden. Diese Datenverarbeitung durch Nennung Ihres Namens ist zur Wahrung unseres berechtigten Interesses, den Ablauf der virtuellen Hauptversammlung möglichst an eine physische Hauptversammlung anzugleichen, erforderlich. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Der Nennung Ihres Namens während der virtuellen Hauptversammlung können Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter der unten genannten Postanschrift oder E-Mail-Adresse der Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft widersprechen (Art. 21 DSGVO). Die Gesellschaft wird diese Verarbeitung dann einstellen, sofern nicht zwingende schutzwürdige Gründe für diese Verarbeitung vorliegen, die Ihre Interessen, Rechte oder Freiheiten überwiegen oder diese Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Die von der Gesellschaft zur Durchführung der Hauptversammlung erhobenen Daten werden regelmäßig bis zu drei Jahre, bei Vorliegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (z.B. im Hinblick auf das Hauptversammlungsprotokoll) bis zu zehn Jahre, gespeichert. Eine darüber hinausgehende Speicherdauer ist im Einzelfall möglich, wenn das im Zusammenhang mit Ansprüchen, die gegen oder durch die Gesellschaft geltend gemacht werden, oder zur Wahrung von berechtigten Interessen der Gesellschaft erforderlich ist. Auf Basis der gesetzlichen Verjährungsrechtsgrundlagen können die vorgenannten Umstände zu einer Speicherung von drei bis dreißig Jahren führen.

Die Gesellschaft unterhält angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um die personenbezogenen Daten von Aktionären vor unbeabsichtigter, unrechtmäßiger oder unbefugter Zerstörung, Verlust, Veränderung, Offenlegung oder Verwendung zu schützen.

Bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen haben Aktionäre und/oder deren Bevollmächtigte das Recht, Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), Berichtigung bzw. Vervollständigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie die Datenübertragung gem. Art. 20 DSGVO an sich selbst oder einen von ihnen benannten Dritten zu verlangen oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte können Aktionäre gegenüber der betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft unentgeltlich unter der folgenden Postanschrift oder E-Mail-Adresse geltend machen. Zudem steht betroffenen Aktionären und deren Vertretern nach Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

Weitere Informationen zum Datenschutz und zu ihren Rechten nach der DSGVO erhalten Aktionäre und deren Vertreter über den unter der Internetadresse www.edel.com/hauptversammlung zugänglichen passwortgeschützten Internetservice oder von der betriebli-

chen Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft unter folgender Postanschrift oder E-Mail-Adresse:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
z.Hd. der Datenschutzbeauftragten
Neumühlen 17
22763 Hamburg
Deutschland
per E-Mail: datenschutz@edel.com

Hamburg, im Februar 2022

Edel SE & Co. KGaA
Die persönlich haftende Gesellschafterin
Edel Management SE
Der geschäftsführende Direktor